

erfasst. Neben Mehrarbeit und Konsumverzicht der bäuerlichen Familien treten auch psychosoziale Erkrankungen als Reaktion auf die unsichere Lage auf. Das Konzept einer bäuerlichen Landwirtschaft, das sich von der industrialisierten Landwirtschaft der Großbetriebe mit ihren ökologischen Nachteilen absetzt, ist inzwischen zwar bei vielen Bauern populärer geworden, doch sind die wirtschaftlichen und sozialen Aussichten weiter unsicher. Inwieweit sich der bäuerliche Familienbetrieb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft tatsächlich behaupten wird, kann erst die Zukunft zeigen.

Stefan Sonderegger¹

Bauernfamilien und ihre Landwirtschaft im Spätmittelalter

Beispiele aus Untersuchungen zur ländlichen Gesellschaft der Nordschweiz

Wer sich mit wirtschaftshistorischem Blick mit dem Thema Bauernfamilien und bäuerliche Landwirtschaft im Mittelalter befasst, sieht sich mit dem folgenden, generellen Problem konfrontiert: Die schriftliche Überlieferung stammt von herrschaftlicher Seite. Bauernfamilien und deren Landwirtschaft sind also weitgehend aus herrschaftlicher Sicht dargestellt; die Bauern treten im von den Herren verfassten Schriftgut in ihrer Funktion als Leihenehmer und Abgabepflichtige auf. Dieser Tatsache wird in diesem Beitrag methodisch und inhaltlich Rechnung getragen, indem die bäuerlichen Familien und ihre Landwirtschaft in Verbindung mit ihren jeweiligen – vom Typ her unterschiedlichen – Grundherren betrachtet werden. Bäuerliche Familien werden auf Formen von Kooperationen mit ihren Grundherren und auf Abhängigkeiten von diesen hin untersucht.² Als Grundlage dienen Ergebnisse neuerer Schweizer Forschungen zur ländlichen Gesellschaft, die auf Untersuchungen von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften der Nordschweiz basieren und die hier in die Diskussion eingebracht werden sollen.³

- 1 Ich danke Werner Rösener für die Anfrage, in diesem Rahmen Ergebnisse der neueren Schweizer Forschung zur ländlichen Gesellschaft präsentieren zu können. Rezia Krauer danke ich für die Mitarbeit an diesem Artikel und Marcel Mayer für Korrekturen.
- 2 Aus der umfangreichen Literatur zur Geschichte der Familie im Mittelalter seien hier mit Verweis auf dort erwähnte weiterführende Literatur erwähnt: Hans-Werner Goetz, Art. Familie, C. Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 270–275; Michael Mitterauer, Mittelalter, in: Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer, Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 160–363; Hans-Werner Goetz, Verwandtschaft im früheren Mittelalter (I): Terminologie und Funktionen, in: Gerhard Krieger (Hg.), Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, Berlin 2009, S. 15–36; sowie jüngst zu Bauernfamilien Werner Rösener, Die bäuerliche Familie des Spätmittelalters. Familienstruktur, Haushalt und Wirtschaftsverhältnisse, in: Karl-Heinz Spiess (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, Ostfildern 2009, S. 137–169, und Ludolf Kuchenbuch, „... mit Weib und Kind ...“: die Familien der Mediävistik zwischen Verheirateten und ihren Verwandten in Alteuropa, in: Karl-Heinz Spiess (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, Ostfildern 2009, S. 325–376. Zu den aktuellen sozialhistorischen Tendenzen zur Geschichte der Familie siehe beispielsweise Simon Teuscher, Devianz, Gewalt, Soziabilität und Verwandtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Traverse* 2011/1, S. 77–103, hier S. 89–90.
- 3 Einen Eindruck der neueren Schweizer Forschung zur ländlichen Gesellschaft vermitteln Julien Demade, The Medieval Countryside in German-language Historiography since the 1930s, in: Antón Alfonso/Isabel María (Hg.), The rural history of medieval European societies: trends and perspectives, Turnhout 2007, S. 173–252; Hans-Jörg Gilomen, Schweizer Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Forschungen seit 1990, in: *Traverse* 2010/1, S. 17–46; Thomas Meier/Roger Sablonier (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999; Katja Hürlimann/Stefan Sonderegger, Ländliche Gesellschaft im Mittelalter, in: *Traverse* 2011/1, S. 48–76 (mit Auswahlbibliographie). Nach wie vor grund-

Vorab stellt sich die Frage, welche Quellen Informationen zur bäuerlichen Familie im Allgemeinen und zu deren Wirtschaft im Speziellen enthalten.⁴ Als Bewirtschafter von Höfen und als landwirtschaftliche Produzenten und Lieferanten von Abgaben für geistliche und weltliche Grundherrschaften tauchen Angehörige bäuerlicher Familien in Urkunden, Urbaren⁵, Lehensbüchern sowie Rechnungs- und Zinsbüchern⁶ auf. Dieses Rechts- und Verwaltungsschriftgut bietet Einblicke in die Zusammensetzung von bäuerlichen Familien, in die Wohnform und den Generationenwechsel. Normative Quellen wie Landrechte und Offnungen⁷ enthalten bisweilen Bestimmungen zum bäuerlichen Erbrecht, jedoch ist es schwierig abzuschätzen, inwieweit solche Bestimmungen tatsächlich umgesetzt wurden. Für konkrete Angaben zur Übernahme und Bewirtschaftung von Höfen sind wir erneut auf Einträge in Verwaltungsschriftgut angewiesen. Jahrzeitbücher und Steuerlisten geben Hinweise zur Grösse bäuerlicher Familien. Antworten auf die Frage, wer in der bäuerlichen Familie welche Arbeiten auf dem Hof und dem Feld verrichtete, sind wiederum im Verwaltungsschriftgut zu finden. Wunderberichte bieten aufgrund ihrer Angabe von Berufen und Unfallschilderungen konkrete Einblicke in die Tätigkeiten auf dem Land. Vergleichsweise selten sind Bilder und Darstellungen der ländlichen Bevölkerung, zur Beantwortung von Fragen zur Arbeitsteilung sind sie jedoch von grossem Nutzen.

Die Grösse bäuerlicher Familien

Wie gross war eine Bauernfamilie im Spätmittelalter? Wie viele Kinder hatte ein bäuerliches Ehepaar, wie viele Generationen lebten miteinander unter einem Dach? Gerne würden Mittelalterhistoriker auf solche Fragen genaue Antworten geben, aber mittelalterliche Quellenbestände erlauben leider keine präzisen Aussagen. Die quantifizierende Familienforschung verfügt für die Neuzeit über aussagekräftiges Quellenmaterial, während für das Mittelalter mangels Zahlen nur grobe Schätzungen möglich sind. Selbst wenn Zahlenwerte aufgrund von Steuerlisten für die ländliche Gesellschaft einmal vorliegen, ist oft nicht klar, wer alles zur Familie gezählt wurde und

legend sind Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde., Köln/Wien/Weimar 1957–73, und die Arbeiten von Werner Rösener, die wie im Falle von Werner Rösener, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991, auch schweizerische Verhältnisse berücksichtigen.

4 Zum Aussagewert von Quellen zu Fragen der spätmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte vgl. Hürlimann/Sonderegger, Ländliche Gesellschaft im Mittelalter, S. 50–60.

5 Zur Urbarforschung vgl. Enno Bünz, Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung, in: Werner Rösener, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, Göttingen 1995, S. 31–75, sowie Roger Sablonier, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Christel Meier u.a., Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, München 2002, S. 91–120.

6 Zu Zinsbüchern vgl. Stefan Sonderegger, Landwirtschaft auf dem Papier und in der Praxis, im Druck.

7 Dies zeigt sich u.a. an den Offnungen im Raum St.Gallen. Von den Offnungen der Fürstabtei St.Gallen enthalten nur die Offnungen für Oberuzwil, Rickenbach, Busswil und Kirchberg Bestimmungen zum Erbrecht der Eheleute und Kinder, vgl. Walter Müller, Die Offnungen der Fürstabtei St.Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung, St.Gallen 1964, S. 81.

ob auch auf dem Hof lebende Mägde und Knechte in die Berechnung miteinbezogen wurden.⁸

Die bäuerliche Familie ist in den Quellen schwer zu fassen. Im grundherrschaftlichen Verwaltungsschriftgut treten als Leihenehmer und Abgabepflichtige in erster Linie die Familienvorstände auf. Wer sonst noch auf den Höfen lebte und arbeitete, wie diese Personen zueinander standen, erschliesst sich einem nicht oder nur annähernd. Das heisst, weder die Familie im Sinne der Personen, die im gleichen Haushalt lebten (Koresidenz), noch die Verwandtschaftsfamilie ist vollumfänglich zu fassen. Der Begriff Familie, der die Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft der durch Ehe und Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen kennzeichnet, existiert im Mittelalter im Deutschen noch nicht.⁹ Das heisst aber nicht zwangsläufig, dass man keine Vorstellung von dieser Sozialform hatte. Was darunter aus der Sicht der Grundherrschaft bei der Vergabe von Lehenhöfen verstanden wurde, zeigen Einträge im Lehenbuch des nordostschweizerischen Zisterzienserinnenklosters Magdenau. Die Güter wurden explizit an den namentlich erwähnten Mann, „sinem elichen wib und allen den Kiden, die sy elich by enander habent“¹⁰ verliehen. In Einzelfällen werden nicht nur der Mann, sondern auch die Frau namentlich erwähnt.¹¹ Die namentliche Erwähnung nur des Mannes ist eindeutig häufiger; erste Bezugsperson für die Herrschaft war der männliche Hofinhaber, die Frau und die gemeinsamen leiblichen Kinder erscheinen in der Regel sekundär als Mitinhaber.¹² Dies entspricht dem heutigen Begriff der Kernfamilie, die aus dem Ehepaar und den leiblichen Kindern besteht. Die explizite Beschränkung von Hofvergaben auf die Kernfamilie ist wohl als rechtliche Absicherung gegen Erbansprüche zu verstehen. Allfällige, nicht in der Ehegemeinschaft des namentlich erwähnten Leihenehmers mit seiner Frau gezeugte Kinder waren demnach nicht erbberechtigt. Dies geht aus Wendungen hervor, welche explizit festhalten, dass nur die Kinder der Ehepartner, die sie „by anander gewinnend, und nüt füro“¹³ (also keine weiteren, aus einer späteren, allfälligen nochmaligen Gemeinschaft gezeugte Kinder),¹⁴ zum Kreis der Lehensempfänger und somit zum Kreis der Erbberechtigten gehörten.

Aber auch wenn genaue Zahlen zur Grösse von Bauernfamilien im Mittelalter fehlen, kann mit Bestimmtheit eine immer noch weit verbreitete Vorstellung widerlegt

8 Mitterauer, Mittelalter, S. 268f.

9 Vgl. Elisabeth Koch, Art. Familie, Familienrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Sp. 1497–1502.

10 Archiv des Zisterzienserinnenklosters Magdenau, Bd. XLI, fol. 18r.

11 Ebd., fol. 33v: Verleihung eines Hauses und einer Wiese durch das Kloster an „Hans Herensperg und Annen Firmoltenan sinem elichen wib und den Kiden...“.

12 Dass die Frau in der Regel nicht namentlich erwähnt wird, könnte als Argument für Kuchenbuchs Bemerkung, der in der Wendung (Mann) mit Weib und Gesinde, also aus der Präposition „mit“ zwischen dem Mann und der Frau, ein Zeichen einer für ein eigenartiges Getrenntsein des Mannes von den Seinen sieht, geprüft werden, vgl. Kuchenbuch, Die Familien der Mediävistik, S. 375f.

13 Archiv des Zisterzienserinnenklosters Magdenau, Bd. XLI, fol. 33v. Weiter Belegstellen: 13r, 19r, 21v, 27r, 28v, 29r, 31r, 33v, 39r, 40v, 41r, 41v, 61r, 78r.

14 Der Ausschluss von aus späteren Gemeinschaften gezeugten Kindern kommt in der folgenden Wendung zum Ausdruck: Eine Hube wurde verliehen an die Brüder Uli und Cüni Lächinen „und iro beder ersten Wyberen und iren Kiden, so sy by den selben iren ersten Wyberen gewünnent.“ Ebd., fol. 43r.

werden: Die durchschnittliche Bauernfamilie im Mittelalter war keine Grossfamilie, bei der drei Generationen auf einem Hof miteinander lebten. Viele Bauernfamilien setzten sich aus dem Elternpaar und ein bis drei Kindern zusammen, der Kernfamilie.

Mireille Othenin-Girard errechnete anhand der für die Reichspfennig-Erhebung 1498 in der Basler Herrschaft Farnsburg erstellten Steuerliste der dort lebenden ländlichen Gesellschaft eine durchschnittliche Haushaltsgrösse von 2,3 Personen nach Abzug des Dienstpersonals. Ihre Auswertung von Zinsbüchern und Jahrzeitbüchern ermöglicht es, Angaben zur Zusammensetzung einer durchschnittlichen Bauernfamilie in der Herrschaft Farnsburg zu erhalten. Bei der Mehrzahl der Haushalte handelte es sich um so genannte Kernfamilienhaushalte. Die Zahl der Ehepaarhaushalte war hoch. Auch verwitwete Personen führten oft einen eigenen Haushalt, sofern sie entsprechende dafür nötige Vermögenswerte besaßen. Nur selten gab es Haushalte mit mehreren Ehepaaren, noch seltener waren Haushalte, die mehr als zwei Generationen umfassten. Dass ledige Verwandte wie Tanten oder Onkel in den eigenen Haushalt aufgenommen wurden oder dass unverheiratete Geschwister miteinander unter einem Dach lebten, geschah selten.¹⁵

Juliane Kümmel-Hartfelder errechnete für das Amt Waldenburg in der Basler Landschaft ähnliche Zahlen. Anhand eines Personenrödels konnte sie für die Zeit um 1460 eine durchschnittliche Familiengrösse von 3,3 Personen ausmachen. Durchschnittlich lebten 2,3 Kinder und ihre Eltern in einem Haushalt. Rund ein Viertel der Haushalte waren Einpersonenhaushalte, in mehr als der Hälfte aller Haushalte lebten mehr als zwei Personen.¹⁶

Alfred Zangger kommt in seiner Untersuchung zur Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rütli im Gebiet des heutigen Kantons Zürich zu ähnlichen Resultaten: Die Kernfamilie, also der Zweigenerationenhaushalt, dominierte. Die Kinderzahl war tief, in der Regel maximal drei Kinder. Personen, die in verwandtschaftlicher Beziehung mit der Kernfamilie standen, konnten nicht als Haushaltsmitglieder nachgewiesen werden. Im Gegensatz zur Basler Landschaft waren aber im Zürcher Oberland im 15. Jahrhundert bäuerliche Haushalte mit mehreren Geschwistern als Lehensinhabern nicht selten. Zangger führt dies auf die gängige Praxis der Realteilung zurück.¹⁷

Ein gut dokumentiertes Beispiel aus der Nordostschweiz stellt der Hof Schoretshueb dar.¹⁸ Dieser im Westen der Stadt St.Gallen gelegene Hof gehörte zur Grund-

15 Mireille Othenin-Girard, *Ländliche Lebensweise im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg*, Liestal 1994, hier S. 74–81.

16 Juliane Kümmel-Hartfelder, *Städtische Verwaltung und Landbevölkerung im Spätmittelalter – ein Personenrödel als Quelle zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 136, 1988, S. 129–151, hier S. 139f, und Dorothee Rippmann, *Das Dorf und seine Menschen*, in: *Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft*, Bd. 2, Liestal 2001, S. 123–138, hier S. 135.

17 Alfred Zangger, *Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rütli (Zürich) im Spätmittelalter*, Zürich 1991, hier S. 644–648. Deutlich mehr Grossfamilien konstatiert Randolphe Head anhand von Steuerlisten für die Landvogteien Andelfingen und Greifensee Mitte des 15. Jahrhunderts; mehr als ein Drittel aller Haushalte umfassten fünf oder mehr Personen, vgl. Randolph C. Head, *Haushalt und Familie in Landschaft und Stadt Zürich*, nach Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 40, 1992, S. 113–132, hier S. 119f.

18 Adrian Zwahlen verfasste seine Masterarbeit zum Hof Schoretshueb im Spätmittelalter, vgl. Adrian

herrschaft des Heiliggeistspitals St.Gallen und wurde von diesem an Bauern aus der Region als Erblehen zur Bewirtschaftung verliehen. Laut Zinsbüchern aus der Mitte des 15. Jahrhunderts handelte es sich um einen grossen gemischtwirtschaftlichen Betrieb, der jährlich eine grosse Menge Getreide – 24 Malter, das heisst 6000 Liter – an das Spital zu liefern hatte. Ackerbau war eine arbeitsintensive Produktionsform, viele Arbeitskräfte waren nötig. Diese Arbeitskräfte sind im Verwaltungsschriftgut teilweise fassbar. Nebst dem Bewirtschafter und Hausvater, der in der Lehensnotiz des Zinsbuches erwähnten Bezugsperson für den Grundherrschaften, sind in den Zinsbüchern Familienangehörige aufgeführt: Für das Jahr 1517/18 kann eine Detailstudie zur wirtschaftlichen Entwicklung dieses Hofes in der Zeit zwischen 1442 und 1570 nebst dem Bewirtschafter des Hofes, Hans Mauchle, vier weitere Familienmitglieder nachweisen: Ehefrau, Tochter, Sohn und Schwiegertochter. Dokumentiert sind die Frauen auf diesem Hof nur, weil die Ehefrau dem Spital die als Abgaben geforderten Hühner, die Tochter den Flachs und die Schwiegertochter die verlangten Eier abliefern und somit ins Zinsbuch eingetragen wurden.¹⁹

Der bäuerliche Familienbetrieb²⁰

Es fällt auf, dass die Frauen, die auf dem erwähnten Hof Schoretshueb lebten, im Zusammenhang mit der Abgabe von Hühnern, Flachs und Eiern genannt werden. Lässt sich hiervon auf eine geschlechterspezifische Aufteilung der Arbeiten und Arbeitsbereiche in der Landwirtschaft schliessen? Gab es typische Frauenarbeit, typische Männerarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb?

Grundsätzlich war der bäuerliche Familienbetrieb auf die Kooperation von Frau und Mann ausgerichtet. Viele Arbeiten auf dem Hof und Feld wurden von beiden gemeinsam ausgeführt, darunter so wichtige wie die Getreideernte. Bei der Getreideernte schnitt eine Person mit der Sichel das Getreide, während die andere Person die Getreidehalme einsammelte, zusammenband und zu Garben aufstellte. Diese Zusammenarbeit war nicht geschlechtsspezifisch definiert: Übernahm die Frau die eine Aufgabe, so fiel die andere dem Mann zu. Erst als sich ab dem 15. Jahrhundert der Getreideschnitt mit der Sense verbreitete, war es mehr und mehr der Mann, der das Getreide schnitt, während die Frau es zusammenband.²¹

Zwahlen, *Die wirtschaftliche Entwicklung der Schoretshueb. Eine Mikrogeschichte zur spätmittelalterlichen Getreideproduktion in der spezialisierten Landwirtschaft der Nordostschweiz*, Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 2011.

19 Zwahlen, *Die wirtschaftliche Entwicklung der Schoretshueb*, S. 49. Frauen im ländlichen Bereich treten nicht nur auf dem Gebiet der Schweiz, sondern auch andernorts wenig in Erscheinung, vgl. Michel Nassiet, *La division sexuelle du travail dans les campagnes de l'Ouest de la France au XVI^e siècle*, in: Simonetta Cavaciocchi (Hg.), *La famiglia nell'economia europea secc. XIII-XVIII*, Florenz 2009, S. 695–703, hier S. 695.

20 Die Diskussion über Betriebsgrössen wird hier bewusst ausgeklammert. Aus den Quellen gehen oft keine zahlenmässigen Angaben über die bewirtschafteten Flächen hervor. Erschwerend kommt hinzu, dass Bauern oft Böden von verschiedenen Grundherrschaften bearbeiteten und über einen „Mix von Pachtland, Lehen und zugekauftem Boden verfügten“, Volker Stamm, *Kauf und Verkauf von Land und Grundrenten im hohen und späten Mittelalter. Eine Untersuchung zur historischen Wirtschaftsanthropologie*, in: *VSWG* 2009/1, S. 33–43, hier S. 43.

21 Mitterauer, *Mittelalter*, S. 320–322.

Es gab auf dem Hof aber auch typische Männerarbeiten und typische Frauenarbeiten. Das Dreschen des eingebrachten Kornes besorgten vorwiegend die Männer. Wie der Umgang mit Zugochsen und das Führen des Pfluges gehörte das Dreschen zu den typischen Männerarbeiten, während die Geflügelaufzucht, die Gartenarbeit und das Spinnen klassische Frauenarbeiten darstellten.²²

Neben der Getreideernte war auch der Weinbau ein Bereich, in dem Männer und Frauen eng zusammenarbeiteten.²³

Vielfältige Informationen zur Arbeitsteilung in der Landwirtschaft erhalten wir auch aus Wunderberichten.²⁴ Von der Marienwallfahrt zum Kloster St.Gallen erhofften sich viele Leute aus der ländlichen Umgebung der Stadt St.Gallen Heilung von Krankheit und Gebrechen. Die Wunderberichte, die von klösterlicher Seite abgefasst wurden, erwähnen Namen, Wohnort und Beruf der Wallfahrer sowie die Leiden, desentwegen sie zum Gnadenbild pilgerten. Die Unfallschilderungen geben auch Einblick in die Arbeitsteilung, die in der ländlichen Bevölkerung vorherrschte. Bei Männern werden Unfälle beim Baumfällen, Holzhacken oder Transport genannt. Frauen verunfallten in der Küche, beim Obstpflücken, beim Flachsanbau und beim Spinnen.

Schliesslich vermitteln Bilderchroniken, von denen die frühe Schweizer Historiographie einige aufzuweisen hat,²⁵ Eindrücke der ländlichen Lebenswelt.

Bislang war von den Frauen und Männern die Rede. Zur Familie gehören aber auch die Kinder. Über deren Arbeit in Haus, Hof und Feld wissen wir für das Mittelalter sehr wenig. Für die Frühe Neuzeit ist beispielsweise die Kinderarbeit in der ländlichen Textilwirtschaft von Appenzell Ausserrhoden gut untersucht. An der protoindustriellen Weberei war die gesamte Familie inklusive der Kinder beteiligt. Während die Eltern am Webstuhl arbeiteten, wurden die Kinder schon früh angehalten, das Einschlagsgarn für den Webgang zu spulen.²⁶ Über die Kinderarbeit in der ländlichen Gesellschaft im Mittelalter wissen wir hingegen sehr wenig. Die Mitarbeit von Kindern in Haus und Hof war wohl unverzichtbar. Kinderarbeit war jedoch in der Regel unbezahlte Arbeit und als solche hinterliess sie keine Spuren in den Quellen. Kinder halfen im Haushalt und beim Spinnen, auf dem Hof und hüteten Tiere. Kinder wurden aber auch zum Arbeiten zu anderen Familien geschickt.²⁷ In den Wun-

22 Dorothee Rippmann, Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land im Spätmittelalter, in: Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 2, Liestal 2001, S. 139–164, hier S. 148f. mit Abbildungen aus dem Luttrell Psalter; Alfred Zangger, Wirtschaft und Leben im Zürcher Oberland im 15. Jahrhundert, in: 61. Jahrbuch der Ritterhausgesellschaft Bubikon, S. 14–35, hier S. 27–30.

23 Mitterauer, Mittelalter, S. 325.

24 Gabriela Signori, Bauern, Wallfahrt und Familie. Familienbewusstsein und familiäre Verantwortungsbereitschaft im Spiegel spätmittelalterlicher Wunderbücher „Unserer Lieben Frau im Gatter im Münster von Sankt Gallen“ (1479–1485), in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 86, 1992, S. 121–158; Franziska Meister, „Verhaisen zuo unser lieben frowen in Sant Gallen muenster“. Eine historisch anthropologische Untersuchung spätmittelalterlicher Mirakelberichte sowie eine Edition des Wunderbuches von Sankt Gallen, Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 2008.

25 Als Beispiel die Illustrationen in der Luzerner Chronik des Diebold Schilling, abgebildet in Carl Pfaff, Die Welt der Schweizer Bilderchroniken, Schwyz 1991.

26 Albert Tanner, Spulen – Weben – Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Zürich 1982, S. 255.

27 Katharina Simon-Muscheid, Indispensable et caché. Le travail quotidien des enfants au bas moyen-âge et à la renaissance, in: Médiévaux 20, 1996, S. 97–107.

derberichten des Klosters St.Gallen werden häufig Kinder im Zusammenhang mit Spindelunfällen erwähnt. Vielfach ist aber unklar, ob sich die Kinder beim Spielen an den Spindeln der älteren Familienmitglieder verletzt oder ob sie selber mit den Spindeln arbeiteten.²⁸

Das Ehepaar ist das konstitutive Element von Familie und Haushalt. Diese Erkenntnis von Mireille Othenin-Girard²⁹ für die Basler Landschaft trifft auf die Zeit des Spätmittelalters zu. Die Zusammenarbeit des Ehepaars ist Voraussetzung für den funktionierenden Familienbetrieb; die Familie ist Arbeits- und Produktionsgemeinschaft.³⁰

Die Frage, ob in der ländlichen Familie bereits ein spezifisches, auf die Familie ausgerichtetes Bewusstsein herrschte, ist für das Mittelalter schwierig zu beantworten. Eine Möglichkeit, etwas über die Reichweite der familiären Beziehungen zu erfahren, um damit indirekt mindestens Hinweise auf familiäres Bewusstsein zu erhalten, bieten Jahrzeitstiftungen, wie sie Mireille Othenin-Girard für die Basler Herrschaft Farnsburg untersucht hat. Aus solchen Anniversarstiftungen geht klar hervor, dass der Ehepartner auch in der Fürsorge um das Seelenheil die bevorzugte Person war: Am häufigsten werden die Ehefrau oder der Ehemann in den Stiftungen berücksichtigt. In individuell ausgerichtete Stiftungen wurden oft auch die eigenen Kinder miteinbezogen. Auffälligerweise wurden die Söhne weitaus häufiger genannt als die Töchter. Hier fällt der Bezug zum Erbrecht auf: Namentlich genannte Kinder waren oft bereits erwachsene Söhne oder Töchter, die eine Jahrzeit mitstifteten. Der Einbezug dieser künftigen Erben garantierte den langen Bestand der Stiftung und somit des Gedenkens zu Gunsten des Seelenheils der durch die Stiftung Bedachten. Ein weiterer Vorteil der gemeinsam von Eltern und Kindern errichteten Jahrzeitstiftung bestand darin, dass das Familiengut weniger stark belastet wurde, als wenn jede Person einzeln stiften würde: Dadurch lastete nur eine Rente auf dem Familiengut.³¹

Bäuerliche Landwirtschaft – Kooperationen und Abhängigkeiten

Die bäuerliche Familie funktionierte wirtschaftlich über die enge Verbindung mit ihren Grundherren. Schweizer Untersuchungen zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters am Beispiel unterschiedlicher Grundherrschaften führen in einem wichtigen Punkt zum gleichen Befund: Zwischen Lehensherr und Lehensleuten bestand keine blosser Abgabenbeziehung, sondern vielmehr eine vielgestaltige Austauschbeziehung.³² Im Folgenden geht es darum, die bäuerliche Landwirtschaft

28 Meister, Eine historisch anthropologische Untersuchung, S. 63f.

29 Othenin-Girard, Ländliche Gesellschaft, S. 89.

30 Mitterauer, Mittelalter, S. 331; Zangger, Grundherrschaft und Bauern, S. 648.

31 Othenin-Girard, Ländliche Lebensweise, S. 129–131.

32 Zangger, Wirtschaft und Leben im Zürcher Oberland, S. 16. In den 1990er Jahren erschienen die ersten Dissertationen (Daniel Rogger, Alfred Zangger, Christa Köppel, Stefan Sonderegger, Bruno Meier/Dominik Sauerländer) aus dem von Roger Sablonier betreuten Projekt zur Erforschung der ländlichen Gesellschaft der Ostschweiz. Voraussetzung dazu waren ein von Sablonier und Zangger erstelltes Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen aus ostschweizerischen Archiven sowie ein in fester Folge geführtes Seminar zu diesem Thema. Zur Pflichtlektüre gehörten Wilhelm Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft in Mitteleuropa seit dem hohen Mittelalter, Hamburg, 3. Aufl., 1978, die Disser-

im Spannungsfeld von Kooperationen und Abhängigkeiten zwischen Bauernfamilien und lokalen Grundherren zu beleuchten.

Konstanz in der Beziehung

Die Qualität der Beziehung zwischen Bauernfamilien und Herren hing stark von den Güter-Leihebedingungen ab. In der spätmittelalterlichen Ostschweiz kontrastieren zwei unterschiedliche Rechtsformen der Leihe: die Zeitleihe und die Erbleihe.

Unter der Zeitleihe wird ein nicht erbliches, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht von Grund und Boden verstanden.³³ Die Streuung der festgelegten Leihedauer reichte von einem Jahr bis zu 25 Jahren. Im Zisterzienserinnenkloster Magdenau, wo die Zeitleihe im Übergang vom 15. ins 16. Jahrhundert die häufigste Leiheform darstellte, wurde am meisten auf 15 Jahre verliehen.³⁴ Im Prämonstratenserklöster Rüti finden sich Befristungen auf 1 Jahr, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 12, 25 Jahre, wobei jene auf 3 Jahre weitaus am häufigsten war. Dies lässt einen Zusammenhang mit dem dreijährigen Getreidebauzyklus vermuten.³⁵ Zangger sieht in der Dreijahres-Zeitleihe eine Art Probezeit, indem nach dem so genannten Umschnitt der Dreijahresvertrag entweder aufgelöst oder von einem für den Leihehaber günstigeren Vertrag abgelöst wurde. Dies konnte für beide Seiten von Interesse sein: einerseits dem Kloster zur Überprüfung der Tauglichkeit des Leihnehmers und andererseits diesem zur Überprüfung der Bewirtschaftungschancen, der Produktionsmöglichkeiten und der Abgabenbelastung des Leihgutes. So gesehen könnte die kurze Zeitleihe im Normalfall als Vorstufe zu einer länger befristeten Zeitleihe oder sogar zur Erbleihe betrachtet werden. In jedem Fall ist die kurz befristete Zeitleihe als für den Inhaber risikobehaftete Leiheform anzusehen, die nicht geeignet war, die Inhaber zur Eigeninitiative in der Bewirtschaftung und im Unterhalt eines Hofes zu motivieren.³⁶

Die hohe rechtliche und die ökonomische Verfügbarkeit des verliehenen Gutes für die Leihnehmer, die sich aus der langfristigen Nutzung eines verliehenen Gu-

tation von Hans-Jörg Gilomen, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorats St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Basel 1977, sowie Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1985 und der 1977 von Ludolf Kuchenbuch und Bernd Michael herausgegebene Sammelband zum Feudalismus (Ludolf Kuchenbuch/Bernd Michael, Feudalismus. Materialien zur Theorie und Geschichte, Frankfurt a. M. u. a. 1977). Insbesondere der von Zangger konsequent verfolgte Einbezug von Verwaltungsprozessen in die Analyse löste einen der für die Geschichtswissenschaft des ausgehenden 20. Jahrhunderts innovativsten Prozess aus (Demade, The Medieval Countryside, S. 233–236), der einerseits Fragen zum alltäglichen Wirtschaftsleben beantwortete, andererseits in der Schriftlichkeitsdiskussion grundsätzliche Fragen zur Entstehung und Verwendung von Wirtschaftsquellen aufwarf. Sablonier selber verfasste 1999 eine Skizze zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft: Roger Sablonier, Regionale ländliche Gesellschaft im mittelalterlichen Liechtenstein: eine Ideenskizze, in: Arthur Brunhart, Bausteine zur Geschichte Liechtensteins. Vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 1999, S. 19–38.

33 Karl Otto Scherner, Art. Zeitpacht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1645–1646.

34 Christian Schäfli, Herrschaft und Wirtschaft des Klosters Magdenau im ausgehenden Mittelalter. Edition und Analyse des Lehenbuches des Zisterzienserinnenklosters Magdenau, Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, 2008, hier S. 39.

35 Zangger, Grundherrschaft und Bauern, S. 392.

36 Ebd., S. 397, insbesondere Fussnote 129.

tes ergab, ist denn auch das wichtigste Kriterium, das eine Erbleihe von Zeitleihen unterscheidet. Ein Hof konnte theoretisch über mehrere Generationen hinweg von derselben Familie bewirtschaftet werden. Die Inhaber von Erbleihen hatten eine grosse Verfügungsgewalt über die ihnen verliehenen Güter. Die Leihnehmer konnten Nutzungsrechte am Erbleihegut oder Teile davon verkaufen³⁷, unterverleihen³⁸ oder verpfänden. Theoretisch war das Einverständnis der Herrschaft notwendig, was sich in Urkunden zeigt, in welchen Verkäufer den Lehensherrschaft um die Verleihung des verkauften Gutes an den neuen Käufer baten.³⁹ Konflikte zwischen Lehensherren und Leihnehmern, die sich aus dem Umstand ergaben, dass Letztere ohne Zustimmung des Lehensherren ihr Höfe teilten oder Rechte daran verkauften, zeigen aber, dass Inhaber von Erbleihen diese faktisch als ihr Eigentum⁴⁰ betrachteten. Erbleihen bargen für die Herren die Gefahr der langsamen, aber kontinuierlichen Entfremdung von Rechtsansprüchen.⁴¹

Auf der anderen Seite – und dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den kurzfristigen Zeitleihen – motivierten die mit der Erbleihe verbundenen grossen Handlungsfreiheiten sowie die Möglichkeit, einen Hof in der Familie weitergeben zu können, zu bäuerlicher Eigeninitiative. Diese wurde zum Teil gezielt gefördert, beispielsweise von städtischen weltlichen Grundherren.

Bei der Verleihung der Güter des St. Gallener Heiliggeistspitals an Bauern aus der Region war die Erbleihe die häufigste Rechtsform. Es ist zu erkennen, dass es dem Grundherrn ein Anliegen war, eine gute Beziehung mit den Leihnehmern aufzubauen und über Jahre zu erhalten. Durch die Erbleihe wurde eine langjährige Konstanz in der Bewirtschaftung der Güter begünstigt. Güter befanden sich über Jahrzehnte in den Händen der gleichen Familien. Dadurch änderte sich das Umfeld nur

37 Das sind – am Rande bemerkt – Hinweise darauf, dass innerhalb der ländlichen Gesellschaft ein reger Markt für Boden oder Rechte, die mit Land verbunden waren, existierte, der in der Schweiz noch zu wenig untersucht ist. Vgl. dazu Markus Cerman, Bodenmärkte und ländliche Wirtschaft in vergleichender Sicht: England und das östliche Mitteleuropa im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2, 2004, S. 125–150; ders., Social structure and land markets in late medieval central and east-central Europe, in: Continuity and Change 23/1, 2008, S. 55–100; Bas van Bavel, The organization and rise of land and lease markets in northwestern Europe and Italy, c. 1000–1800, in: Continuity and Change 23/1, 2008, S. 13–53; Martha C. Howell, Commerce before capitalism in Europe, 1300–1600, New York 2010; Stamm, Kauf und Verkauf.

38 Zur Unterleihe siehe Gilomen, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorats St. Alban, S. 209; Rezia Krauer, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter – Beispiele aus dem Alpenrheintal (online unter: <http://www.hvsg.ch/diskussion.php>).

39 Solche Urkunden gehören zur Masse der durch die Neubearbeitung von Urkundenbücher erstmals veröffentlichten Dokumente, vgl. Stefan Sonderegger, Urkunden – mehr als „nur“ Rechtsquellen. Erfahrungen und Beobachtungen aus der Neubearbeitung des St. Gallener Urkundenbuches (Chartularium Sangallense), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58/1, Basel 2008, S. 20–50.

40 Vgl. Peter Liver, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 65, 1946, S. 329–360; Otto P. Clavadetscher, Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum, in: Ludwig Petry (Hg.), Festschrift für Johannes Bärman, Teil 1, Wiesbaden 1966, S. 27–44; Martin Salzmann, Heimfall eines verwirkten Lehens. Motive und Hintergründe zu einem Prozess aus dem Thurgau des 16. Jahrhunderts, in: Clausdieter Schott (Hg.), Festschrift für Claudio Soliva, Zürich 1994, S. 233–252.

41 Siehe den Streit des Kloster St. Katharinen mit den Bauern des Rollenhofs im Schlusskapitel dieses Beitrags.

geringfügig, und die Bezugspersonen auf beiden Seiten blieben über lange Zeit dieselben und wechselten gewissermassen fliessend von Generation zu Generation. Man kannte sich gegenseitig, auf diese Weise konnten Vertrauensverhältnisse zwischen Herren und Bauernfamilien erwachsen. Von der Weitergabe des Hofes innerhalb der Familie an die nächste Generation profitierten Lehensherr und Leihenehmer: Wenn ein Sohn den Hof vom Vater übernahm, war er von klein auf mit dem Hof und dessen Bewirtschaftung vertraut und wusste, worauf er besonders achten musste.⁴² Ganz anders war die Situation, wenn eine neue Bauernfamilie den Hof übernahm und sich zunächst mit dessen Bewirtschaftung vertraut machen musste.

Als Musterbeispiel für die durch die Erbleihe ermöglichte Konstanz in der Beziehung zwischen einem Grundherrn und einer Bauernfamilie vermag wiederum der Hof Schoretshueb des St.Galler Spitals zu dienen. Ausdruck der Konstanz ist die lange Zeit, während derer der Hof im Besitz der Familie Mauchle blieb, nämlich mehr als hundert Jahre: 1458 werden erstmals ein Hans Mauchle und dessen Sohn gleichen Namens als Bewirtschafter des Hofes genannt. Ab 1494 übernahm Hans Mauchle junior die Bewirtschaftung, bis der Hof ab den 1520er Jahren von Jacob Mauchle und ab 1537 bis 1570 von den Brüdern Toni und Simon Mauchle bewirtschaftet wurde.⁴³ Die Vererbung auf die Söhne der folgenden Generation war hier Tradition.

Solche Fälle zeigen, dass Herren eine Bauernfamilie, mit der über lange Zeit ein weitgehend kooperatives Verhältnis bestand, auf ihrem Hof halten wollten. Ein Mittel dazu war beispielsweise die Ermöglichung und Förderung von Nebenverdiensten. Die Bewirtschafter des grossen Getreidehofes Schoretshueb, die Familie Mauchle, verfügten offensichtlich über die nötige Infrastruktur, um für das Spital bezahlte Transportdienste auszuführen. Sie transportierten Getreide, Wein, leere Weinfässer, Stroh und insbesondere Holz im Auftrag des Spitals. Bei den Holztransporten ist es naheliegend, dass die Mauchles Holz zur Verarbeitung zu Sägereien fuhren und mit Bauholz Baustellen in der Region belieferten. Teilweise führten die Mauchles auch Bauarbeiten im Auftrag des Spitals aus.⁴⁴

Handwerkliche und landwirtschaftliche Kooperationen

Weitere Möglichkeiten für zusätzliche Nebenverdienste für Bauernfamilien ergaben sich beispielsweise aus Kooperationen zwischen Grundherrn und Leihenehmer bei baulichen Investitionen auf Höfen. Im Falle der grössten weltlichen Herrschaft der Stadt St.Gallen – des Spitals –, die sich aufgrund kommerzieller Interessen durch eine aktive Beteiligung an der ländlichen Wirtschaft auszeichnete, ist dies im Verwaltungsschriftgut gut dokumentiert. Im Gegensatz zum üblichen Hofunterhalt, der Pflicht der Bewirtschafter war, wurden Renovationen und Neubauten von der Herrschaft finanziell unterstützt, indem den Bauernfamilien Abgabenreduktionen für geleistete handwerkliche Arbeiten und für damit verbundene Auslagen gewährt wurden. Folgendes Beispiel illustriert dies: 1443 wurde Hans Buchman, dem Bewirtschafter

42 Mitterauer, Mittelalter, S. 300.

43 Zwahlen, Die wirtschaftliche Entwicklung, Tabelle 3, S. 105f. Adrian Zwahlen hat sich in seiner Untersuchung auf die Zeit bis 1570 eingeschränkt. Ob der Hof in der nachfolgenden Zeit weiter von der Familie Mauchle bewirtschaftet wurde, muss hier offen bleiben.

44 Zwahlen, Die wirtschaftliche Entwicklung, S. 87–93.

eines Hofes zu Niederbüren, westlich der Stadt St.Gallen, im Zinsbuch ein Geldbetrag „abgeschlagen am Zins von zimbren am Hus de 1443“. Weiter wurde ihm eine Summe für Auslagen anlässlich des Augenscheins nach erfolgter Renovation gutgeschrieben.⁴⁵ Um- und Neubauten gaben vielen Leheninhabern die Möglichkeit, Abgaben nicht nur mit landwirtschaftlichen Produkten, sondern mit Leistungen aus einer Nebentätigkeit zu zahlen. Ausserhalb der durch die landwirtschaftliche Tätigkeit stark belasteten Zeiten bestanden Kapazitäten für diverse Arbeiten, die dem Familieneinkommen dienten. Gut dokumentiert sind Nebenverdienste im Zusammenhang mit Holzarbeiten, beispielsweise Abzüge an den Zinslasten der Bauern für das Herstellen von Holzschindeln⁴⁶ oder für das Schlagen, Aufbereiten und Liefern von Brennholz.⁴⁷

Neu- und Umbauten auf Lehenhöfen wurden in der Regel in Zusammenarbeit ausgeführt; sie lagen im Interesse sowohl des Grundherrn als auch der Bauernfamilien. Spezielle Eigeninitiativen der Leihenehmer wurden vom Grundherrn finanziell unterstützt, weil sie dem Werterhalt bzw. der Wertsteigerung auf einem Hof dienten. Von den Bauernfamilien in eigener Regie getätigte umfassende Um- und Neubauten wurden von diesen „vorfinanziert“ und bei allfälligem Abzug vom Hof entschädigt: Im thurgauischen Sulgen baute ein Hans Koler auf eigene Rechnung ein neues Haus auf den Hof. Im Falle seines Wegzugs sollte eine aus beiden Parteien zusammengesetzte Kommission entscheiden, wie viel er als Entschädigung für seine getätigten Investitionen von der Herrschaft erhielt.⁴⁸

Der Umstand, dass nach gültiger Rechtspraxis Holzbauten und darunter namentlich Wirtschaftsbauten wie Ställe und Speicher als bewegliches Gut galten, garantierte Leihenehmern auch nach Abzug von einem Hof einen Nutzen aus getätigten Investitionen. Solche Fahrhabe gehörte nicht dem Grundherrn, sondern den Bauern.⁴⁹ Bauernfamilien, die umzogen, konnten solche Bauten zerlegen und am neuen Standort wieder aufbauen; die Wiederverwendung von gut erhaltenem Baumaterial war verbreitet und muss unter anderem vor dem Hintergrund eines haushälterischen Umgangs mit der wichtigen Ressource Holz gesehen werden. Häufige Verbote von Grundherren gegenüber ihren Lehenbauern, kein Holz verkaufen und nur eine bestimmte Menge im Wald schlagen zu dürfen, Köhlereiverbote⁵⁰ sowie Waldordnungen des

45 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, A,3, fol. 51r. Weitere Beispiele: Stadtarchiv St.Gallen, A,3, fol. 44r: „Dedit 1 Pfund Denaren an ain Schopf zuo zimbren Nicolay 1442.“ fol. 56r: „Dedit 1 Pfund 8 Schilling Denaren verzimbert er uff dem Hof Cuonradi 1442.“

46 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, A,3, fol. 63r.

47 Stefan Sonderegger, Gaiserwald im Mittelalter, in: Ernst Ziegler (Hg.): Gaiserwald. Abtwil, St.Josefen, Engelburg, Gaiserwald 2004, S.11–26, hier S. 24–28. Zur Schweizer Forstgeschichte siehe Katja Hürlimann, Worum geht es in der Wald- und Forstgeschichte?, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 154, 2003, S. 322–327.

48 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, A,3, fol. 67r.

49 Werner Meyer, Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz, Olten/Freiburg i.Br. 1985, S. 86. – Noch nach heutigem Recht können Hütten, Buden, Baracken u. dergleichen als Fahrnisbauten gelten und gehören ihrem besonderen Eigentümer. Artikel 677 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) hält fest: „Hütten, Buden, Baracken u. dgl. behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besonderen Eigentümer.“ Vgl. dazu Otto P. Clavadetscher, Kontinuität und Wandel im Recht und in den Lebensverhältnissen, 132. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1992, S. 22f; Zangger, Wirtschaft und Leben im Zürcher Oberland, S. 26.

50 Im Lehenbuch des Klosters Magdenau finden sich gehäuft solche Bestimmungen, vgl. Schäfli, Herrschaft und Wirtschaft, S. 67–69.

15. Jahrhunderts⁵¹ usw. lassen Vorstellungen von einem haushälterischen Umgang bei der Nutzung von Wäldern erkennen.⁵²

Die Möglichkeit des Transfers von Wirtschaftsbauten beim Wegzug von Bauernfamilien ist in den Ostschweizer Quellenbeständen gut dokumentiert. Hier ein Beispiel: 1453 verlieh das Kloster Magdenau einem Ueli Schnätzer sowie an dessen Frau und an deren leibliche Kinder einen Hof mit einem Speicher und mit einem Stadel. Unter dem Speicher und Stadel kann man sich separat stehende Nebenbauten vorstellen, die Schnätzer in eigener Initiative, evtl. unterstützt vom Kloster, baute. Darüber konnte er als Eigentümer frei verfügen, denn im Lehenseintrag heisst es, „wen er nitt me da wil sin, so mag er den Stadel und Spicher an weg fueren.“⁵³ Eine andere Möglichkeit bestand darin, Bauten, die von Bauernfamilien offenbar ohne namhafte Unterstützung des Grundherrn gebaut worden waren, beim Verlassen des Hofes zu verkaufen, wobei Letzterer ein Vorkaufsrecht hatte. Die rechtlichen Abmachungen wurden jeweils vertraglich geregelt, wie 1497 im nachfolgenden Fall zwischen einem Jörg Stadler und seinen Söhnen auf der einen und dem Kloster Magdenau auf der anderen Seite. Erstere hatten „ainen Spicher uff des Gotzhus Guott gemacht und gesetzt... Wenn es sich hinfur begeben würd, das sy ab dem Hoff ziechen würden, es wär über kurtz oder lang, ob sy dann den Spicher verkoffen wöltin, es söllend sy den von erst dem Gotzhus an bieten und vor mengklichem geben. Ob sy aber nütt mitt unß über komen möchten, so mögent sy in dar nach anderen Lütten geben. Und aber sunst von anderen Zimeren wegen söllent uff dem Hof beliben und in eren gehalten werden.“⁵⁴ Aus solchen Abmachungen ist zudem klar ersichtlich, dass die übrigen Immobilien auf dem Hof vollumfänglich dem Grundherrn gehörten, aber die Bewirtschafter die Pflicht hatten, für deren Instandhaltung zu sorgen. Das entsprach einer verbreiteten Praxis.

Bauverträge enthalten nicht nur rechtliche Informationen, sondern auch solche zur Bauweise, zu den Grössenverhältnissen und zur Bauzeit. 1471⁵⁵ vereinbarte das Kloster Magdenau mit einem gewissen Stainmann, er solle auf dem klösterlichen Hof zu Hagenbuch bei Winterthur „ain Ufrichte... von 16 Säulen – damit waren stehende Balken gemeint – bauen. Darüber hinaus ist von „Sellen“ – Schwellen – die Rede. Das ist ein klarer Hinweis auf die Ständerbauweise.⁵⁶ Demnach waren die 16 Säulen die vertikalen Ständer, die auf die horizontalen Schwellen gestellt wurden und in ihrer Anordnung den Grundriss und die Fläche des Neubaus bestimmten.⁵⁷ Weiter wird umschrieben, wie das neue Gebäude eingeteilt bzw. genutzt werden sollte. Zwei „Gädmer“ sollten übereinander gebaut werden. Was mit diesen „Gädmern“ genau gemeint war, bleibt unklar. Es könnte sich um Räume im Wirtschaftsteil des Bauernhauses oder um Räume im Wohnteil gehandelt haben, die im Vergleich mit

der Stube und Küche von geringerer Bedeutung waren.⁵⁸ Bei der Stallgrösse bestanden feste Vorstellungen: Der Rinderstall sollte 12 grossen Ochsen Platz bieten, der kleinere Pferdestall dahinter zwei Pferden. Die Kostenbeteiligung des Klosters wurde ebenfalls festgehalten. Steinmann erhielt 14 Mütt Kernen, 10 Mütt Hafer und 5 Pfund und 3 Schilling an Bargeld sowie 5'000 Dachnägel. Die Verwendung von Dachnägeln lässt darauf schliessen, dass es sich um ein steiles Dach handelte, bei dem die Holzschindeln angenagelt werden mussten.⁵⁹ Das Kloster übernahm zudem während drei Tagen die Holztransporte mit vier Pferden, wobei deren Unterhalt vom Bauern zu übernehmen war. Der Beitrag des Grundherrn setzte sich zusammen aus Materiallieferungen, in der Bereitstellung der Transportinfrastruktur sowie in Geld- und Getreidezahlungen. Letztere bestanden aus Dinkel und Hafer, dem damals üblichen Winter- und Sommergetreide des deutschschweizerischen Mittellandes. Das Geld und der Dinkel dienten wohl zu einem Grossteil als Lohn und der Verköstigung der auf der Baustelle Arbeitenden und von deren Angehörigen.⁶⁰ Diese werden nicht erwähnt, es ist aber davon auszugehen, dass sich darunter nebst Bauhandwerkern und Fuhrleuten auch Hilfskräfte benachbarter Bauernfamilien befanden.⁶¹ Um- und Neubauten, die Grundherren und Bauern in Kooperation ausführten, besserten auf diese Weise das Auskommen von Bauernfamilien auf.

Kooperationen zwischen Grundherren und Bauernfamilien finden sich nicht nur im Bereich des Hofunterhalts, sondern auch in der landwirtschaftlichen Produktion. Getreide- und Weinbau waren arbeitsintensiver als die Viehwirtschaft. Letztere setzte Arbeitskräfte frei, die als Lohnarbeiter auf grösseren Ackerbauhöfen oder auf Rebgütern zeitweise zu einem Verdienst kamen; im Rebbau am Zürichsee⁶² sowie im St.Galler Rheintal ist dies gut dokumentiert. Im Weinbau wurden Aufwand und Ertrag und damit auch die Risiken zwischen dem Grundherrn und dem Rebenbewirtschafter vertraglich geregelt. Üblich waren Teilbauverträge, meistens die so genannte Halbpacht, also die Ablieferung der halben Weinernte durch die Bauern an den Grundherrn. Die Bezahlung von Material für den Unterhalt der Reben (Rebstecken, Dünger) und von Löhnen an Arbeitskräfte für Arbeiten im Rebbau und bei der Weinlese sowie für Transporte wurde untereinander aufgeteilt. Insgesamt wurde auf eine aus-

51 Als Beispiel die Waldordnung von Bernhardtzell (1496), in: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Bd. I/1, Alte Landschaft, bearb. und hg. von Max Gmür, Aarau 1903, S. 316–320.

52 Matthias Bürgi/Katja Hürlimann/Anton Schuler: Wald- und Forstgeschichte in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 152, 2001, S. 476–483.

53 Archiv des Zisterzienserinnenklosters Magdenau, Bd. XLI, fol. 31r.

54 Ebd., fol. 75r.

55 Ebd., fol. 34v.

56 Jost Kirchgraber, Riegelbauten im Toggenburg?, in: Toggenburger Annalen 1989, S. 19–24, hier S. 22f. Zur Verbreitung der Ständerbauweise und Variationen davon vgl. Richard Weiss, Häuser und Landschaften der Schweiz, Erlenbach/Stuttgart 1959, hier S. 40–44.

57 Vgl. Zangger, Grundherrschaft und Bauern, S. 441f.

58 Vgl. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 2, Frauenfeld 1885, Sp. 114ff.

59 Solche Nageldächer waren üblich im appenzellisch-st.gallischen Gebiet, wo man zur stark geneigten Dachfläche übergegangen war, welche nur mit Schindeln, die festgenagelt wurden, gedeckt werden konnte. Weiss, Häuser und Landschaften, S. 72.

60 Dorothee Rippmann, „Sein Brot verdienen“. Die Verköstigung von Arbeitskräften im Spätmittelalter, in: Medium Aevum Quotidianum 34, 1996, S. 91–114.

61 Alfred Zangger, Alltagsbeziehungen zwischen Klosterherrschaft und Bauern am Beispiel des Prämonstratenserklosters Rüti im 15. Jahrhundert, in: Thomas Meier/Roger Sablonier, Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, S. 295–309, hier S. 303; Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St.Gallen 1994, S. 103–113.

62 Zangger, Wirtschaft und Leben im Zürcher Oberland, S. 21f.; Stefan Sonderegger, Der Rebbrief von 1471 – eine wichtige Quelle zum Weinbau im St.Galler Rheintal. Kommentar und Neuedition, in: Thomas Meier/Roger Sablonier, Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999, S. 43–53. Die rechtliche Form der Verleihung (Halbpacht) im Weinbau weist Ähnlichkeiten mit der mezzadria in der Toscana auf, vgl. Steven A. Epstein, An Economic and Social History of Later Medieval Europe 1000–1500, Cambridge 2009, hier S. 59f.

gegliche Lastenverteilung geachtet. In Jahren mit schlechten Erträgen verzichteten Grundherren ganz oder teilweise auf den ihnen zustehenden Wein, in Kompensation dazu forderten sie in guten Jahren mehr ein. Durch diese Art von Kooperation trugen beide Parteien gemeinsam zum Unterhalt und zur seit dem 15. Jahrhundert in der Ostschweiz gut dokumentierten Intensivierung des marktorientierten Weinbaus bei.⁶³

Miteinander aushandeln

Die in Zinsbüchern dokumentierten Arbeiten in der Landwirtschaft geben Einblick in die Alltagsbeziehungen zwischen Bauernfamilien und ihrem Grundherrn. Im Gegensatz zu Urkunden und Urbaren, die nur die Abgabeforderungen der Herren festhalten, sind in seriell geführten Zinsbüchern die effektiv von den Bauernfamilien geleisteten Abgaben verzeichnet. Plakativ ausgedrückt, konnten Landwirtschaft auf dem von der Herrschaft beschriebenen Pergament oder Papier und Landwirtschaft in der bäuerlichen Praxis weit auseinanderklaffen. Getreideforderungen wurden in Geld oder in anderen landwirtschaftlichen Produkten geleistet. Herrschaftliche Ansprüche auf Natural- und Geldabgaben wurden in vielfältigen Formen von Lohnarbeit⁶⁴ bezahlt. Die Tageslöhne wurden, wie man aus den über das ganze Jahr geführten Zinsverzeichnissen und Rechnungen ersehen kann, mit den Abgabeforderungen verrechnet, das heisst von den herrschaftlich geforderten Natural- und Geldabgaben abgezogen. Seriell geführtes Verwaltungsschriftgut vermittelt den Eindruck, Herren und Untergebene hätten bei beiderseitiger Flexibilität oft Lösungen miteinander ausgehandelt. Dies lässt sich bei Zehnten gut nachweisen. Getreidezehnten sind von der Art her Abgaben, die prozentual zu den Ernteerträgen entrichtet wurden.⁶⁵ Die aus ostschweizerischen Quellen des 15. Jahrhunderts gewonnenen Informationen vermitteln aber ein anderes Bild. Ähnlich wie bei Zinsen wurde ein Betrag fixiert, der aber eine Spannweite an Abweichung gegen unten und oben offen liess. Davon zeugen Formulierungen in Zinsbüchern wie „Der Zehnt gibt gewöhnlich“ oder der Zehnt gebe einmal mehr und ein anderes Mal weniger.⁶⁶ Die als Soll schriftlich festgelegten Beträge scheinen demnach insbesondere bei den Zehnten ungefähr⁶⁷ Richtgrössen gewesen zu sein. Die effektiv zu zahlenden Abgaben legte man in vielen Fällen wohl erst nach einer persönlichen Begegnung fest, in welcher man darüber sprach, ob und wie viel der abgabepflichtigen Flächen überhaupt bebaut wurden und wie gut oder schlecht die Ernte sein könnte oder bereits war. Es wurde von beiden Seiten argumentiert und Position bezogen. Dabei konnte es geschehen, dass ein Bauer „spricht, er

sollte es nicht geben“⁶⁸. Dahinter stecken in der Regel keine Abgabenverweigerungen, sondern die Einsicht der Herrschaft, dass die von den Sollabgaben abweichende, von den Lehenbauern vertretene Position in der spezifischen Situation berechtigt war. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Ein von den Bauern angeführter Grund war, dass ein Teil der Fläche nicht angebaut wurde⁶⁹, was offenbar in ihrer Entscheidungskompetenz lag und von der Herrschaft akzeptiert wurde. Dass die genaue Höhe der Abgaben eines Jahres auf der Basis von Erfahrungswertung und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation miteinander ausgehandelt wurde, zeugt von grundsätzlich guten Alltagsbeziehungen.

Der Eindruck eines grundsätzlichen Konsenses zwischen Lehensherr und Leihnehmer zeigt sich auch in Ausnahmesituationen. In der Landwirtschaft der Ostschweiz waren die Jahre 1442 und 1444 schwierig; in Zinsbüchern sind markant mehr Abgabenerlasse verzeichnet als sonst.⁷⁰ Die Gründe dafür liegen am ehesten in Ertragsausfällen aufgrund schlechter Wetterbedingungen vor allem für den Getreidebau. Häufig ist von Abgabenerleichterungen oder -erlassen die Rede („abgelon“), weiter von „landprest, ungwächs“ oder von Hagel. „Landprest“ wird mit „Unglück, Schaden“ übersetzt.⁷¹ Darunter muss man sich ohne anderslautende und präzisere Hinweise wie beispielsweise kriegerische Verwüstungen, die zu dieser Zeit im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg in der Ostschweiz verschiedentlich erwähnt sind⁷², am ehesten die Folgen schlechten Wetters vorstellen.⁷³

63 Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Spezialisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, in: Markus Cerman/Erich Landsteiner, Zwischen Land und Stadt. Wirtschaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600, Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 139–160.

64 Dabei handelte es sich nicht um Fronarbeit.

65 Vgl. zum Zehnten ausführlich die Arbeit Christa Köppel, Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des späteren Fraumünsteramts in Zürich 1418–1549, Zürich 1991.

66 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, A,3, fol. 27r.

67 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, A,3, fol. 32v, „git ettwen“ (= gibt etwa).

68 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, A,3, fol. 105r.

69 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, A,3, fol. 32r („Der Zehend uff Voelis Huob git de anno 1443 nit me denn 10 Mut Korn, won (= weil) es was ain tail nit gebuwen.“) und 105r („Er spricht, er soell es nit gen, in der Brach.“). Vgl. auch Peter Erni, Geschriebene Landschaft. Der Wandel von Kulturlandschaft und Güterstruktur in Basadingen nach dem Schriftgut des Klosters St. Katharinental (14.–18. Jahrhundert), Frauenfeld 2000, S. 83.

70 Stefan Sonderegger, „...der Zins ist abgelon...“ Aushandeln von Schadensteilungen zwischen Grundherren und Bauern in schwierigen Zeiten der Landwirtschaft, in: Rolf Kiessling/Wolfgang Scheffknecht (Hg.), Umweltgeschichte in der Region, Konstanz 2012, S. 139–157. Vgl. auch Christian Jörg, Teure, Hunger, Grosse Sterben. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2008; Horst Buszello, Teuerung und Hungersnot am Ober- und Hochrhein im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Das Markgräflerland 2, 2007, S. 32–71.

71 Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 4, Leipzig 1878, Sp. 1860ff.

72 Anschauliche Beispiele der Erwähnung von Zinserlassen der Prämonstratenserabtei Rüti im Zusammenhang mit dem Zürichkrieg bei Zangger, Grundherrschaft und Bauern, S. 295–297 (Curia devastata est anno presenti in frumentis, domibus et feno per Swytenses: Der Hof wurde in diesem Jahr an Getreide, Gebäude und Heu durch die Schwyzer verwüstet. Nota, anno presenti in tota devastat est in frumentis per Swytenses et eorum complices: Merke, in diesem Jahr wurde (der Eigenhof) durch die Schwyzer und ihre Komplizen gänzlich seines Getreides beraubt.). Ders., Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land 1350–1530, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 397.

73 Nach Christian Pfister kann meteorologischer Stress in vielerlei Formen auftreten: schockartig durch Hagel, Frost, unzeitigen Schneefall, Überschwemmung oder als „sanfte Katastrophe“ durch Regen-, Dürre-, Hitze-, Kälte- und lange Schneedeckenperioden. Negativ verschärfend war die Kumulation ungünstiger Faktoren, beispielsweise das Zusammenfallen von kaltem Frühling, nassem Sommer und Herbst in einem Jahr. Dies war besonders schädlich für die Qualität und die Quantität der Erträge. Kennzeichen von Katastrophenjahren, die zu Subsistenzkrisen und Hungersnöten führten, sind „nasser Winter, kaltes schneereiches Frühjahr, nasser, kalter Sommer mit schweren Überschwemmungen, nasser, kalter Herbst, verfrühter Einbruch des Win-

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und somit auf die Bevölkerung waren gravierend. Hagel oder – um die Schwere des Ereignisses zu betonen – mit Hagel bezeichnete Unwetter vernichteten die bevorstehende Ernte von Bauernfamilien. Zerstörerische Unwetter kehrten die Bedingungen radikal um. Statt sich aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion genügend versorgen und allenfalls noch Einnahmen aus Verkäufen generieren zu können, musste sogar für die Eigenversorgung Getreide gekauft werden. Hinzu kommt, dass Bauernfamilien nicht nur ihre Nahrungsgrundlagen für ein oder vielleicht sogar mehrere Jahre verloren, sondern sie sahen sich darüber hinaus mit dem Problem konfrontiert, die Abgaben an den Grundherrn nicht oder nur teilweise entrichten zu können.

Welche Konsequenzen dies haben konnte, zeigt folgendes Beispiel. Für die Jahre um 1490 gibt es Anzeichen für eine Krisenzeit von mitteleuropäischem Ausmass⁷⁴, die durch wetterbedingte Missernten ausgelöst wurde und auch die Ostschweiz erfasste. Einer von mehreren Höfen, die betroffen waren, war der Meldeggerhof westlich der Stadt St.Gallen.⁷⁵ Dem Grundeintrag nach zu urteilen, handelte es sich um einen grossen gemischtwirtschaftlichen Betrieb mit viel Getreidebau – die Kornabgabe bestand aus 24 Maltern, was ca. 6'000 Litern entsprach. Umso mehr erstaunen Notizen im Zinsbuch des Jahres 1490, die verschiedentlich von Getreidebezügen der Bewirtschafteterfamilie namens Lehmann bei ihrem Grundherrn zeugen. Was war geschehen? Die Antwort findet sich ebenfalls im Zinsbuch: „Gend kain Zinß, der Hagel hat geschlagen im 90 Jar, sond den Hoff besomen, sol den Pfennigzinß vom 90 Jar.“ Ein Hagelschlag hatte 1490 das Korn auf den Feldern zerstört. Die Ernte fiel offenbar teilweise oder ganz aus, weshalb der Naturalzins den Bauern erlassen wurde. Hingegen hatten die Lehmanns für das Saatgut der nächsten Vegetation selber aufzukommen (sie sollen selber „besomen“), und sie mussten mindestens den Pfennigzins, das heisst den Geldzins, abliefern.

Dieses Beispiel zeigt Folgendes: Diese Haltung – das Erlassen oder die Reduktion von Zinsen, wie dies bei witterungsbedingten Ertragsausfällen oft dokumentiert ist – ist ein Entgegenkommen des Grundherrn gegenüber den Leihnehmern. Die Gründe dafür sind primär rationaler Art; Bauern wie Herren lebten von der Landbewirtschaftung. Lag kein offensichtliches Verschulden der Bauernfamilien durch Vernachlässigung der Bewirtschaftung eines Hofes oder durch Veruntreuung vor, war es wohl wichtiger, mittels Rücksichtnahme auf Missernten die Kontinuität auf einem Hof zu ermöglichen, anstatt durch unnachgiebige Abgabeneinforderungen einen Wegzug der Lehensleute zu veranlassen oder zu provozieren. Ein unbewirtschaftetes Gut brachte beiden Parteien nichts ein.

ters“ (Christian Pfister, Bevölkerung, Klima und Agrarmodernisierung 1525–1860. Das Klima der Schweiz und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft, Bern 1985, S. 34, 62; und ders., Climatic Extremes, Recurrant Crisis and Witch Hunts: Strategies of European Societies in Coping with Exogenous Shocks in the Late Sixteenth and Early Seventeenth Centuries, in: The Medieval History Journal 10, 2007, S. 33–73, hier S. 44.

74 Zangger, Grundherrschaft und Bauern, S. 314. Für Belege zur Verteuerung des Getreides vgl. ders., Von der Feudalordnung zu kommunalen Gesellschaftsformen, in: Sankt Galler Geschichte 2003, Bd. 2: Hoch- und Spätmittelalter, St.Gallen 2003, S. 60.

75 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, Bd. A, 37, fol. 113v.

Kredite und Verschuldung

Da das Entgegenkommen des Grundherrn in der Regel aber keinen vollständigen Abgabenerlass, sondern nur eine Abgabenreduktion umfasste, lasteten die Folgen von Ernteaussfällen unter Umständen noch lange auf den betroffenen Bauernfamilien. Den erwähnten Meldeggerhof scheint es hart getroffen zu haben. Es ist von ausstehenden Zinsen die Rede und auch davon, dass die Herrschaft – das Heiliggeistspital St.Gallen – einen Schuldbrief verlangte. Das heisst, es wurde auf einer Urkunde sowie im Beisein eines Zeugen die vom Schuldner zu bezahlende Schuld festgehalten. Es wurde sogar ein eigentlicher Entschuldungsplan ausgehandelt. Aufgeteilt in Raten, sollte innert drei Jahren die gesamte geschuldete Summe, bestehend aus Zinsausständen und aufgenommenen Krediten, zurückbezahlt werden.

Mit Krediten der Herren an Bauernfamilien muss zwangsläufig auch deren Negativseite, nämlich die weit verbreitete bäuerliche Verschuldung thematisiert werden. Diese führte zu starken wirtschaftlichen Abhängigkeiten der ländlichen Gesellschaft, die sich je nach landwirtschaftlicher Struktur unterschiedlich darstellten. Die wohl verbreitetste Form von bäuerlicher Verschuldung bestand darin, dass Bauern vor allem zur Überbrückung der von Jahr zu Jahr schwankenden Ernteerträge Kredite aufnehmen mussten.⁷⁶ Verschuldungen entstanden aus ganz verschiedenen Gründen. In Fällen wie der oben erwähnten Missernten, zu deren Überbrückung zusätzlich zu Abgabenreduktionen noch Geld- und Warenkredite des Grundherrn notwendig waren, liegt der Grund der Verschuldung auf der Hand. Es gab aber auch andere, aus den Quellen oft nicht klar ersichtliche Gründe. Alfred Zangger hat in einer Studie mit Hilfe von Zinsbüchern des St.Galler Spitals eigentliche Hofgeschichten aufgearbeitet, aus denen nach verschiedenen Mustern verlaufende Verschuldungen sichtbar werden.⁷⁷ Zu Verschuldungen konnten mit Besitzerweiterungen verbundene Ausgaben für den Kauf des Hofes oder die Auszahlung von miterbenden Geschwistern sowie für die durch die Besitzerweiterung erhöhten Unterhaltskosten und Abgaben führen. In solchen Fällen konnten Verschuldungen das Fünffache eines Jahreszinses ausmachen, und der Schuldenabbau dauerte über Generationen oder gelang nicht, so dass eine Hofaufgabe nicht abzuwenden war. Demgegenüber ist immer wieder erstaunlich, wie Leihnehmer gemäss Einträgen in den Zinsbüchern hoffnungslos verschuldet scheinen, aber plötzlich grosse Geld- oder Getreidemengen aufbringen konnten, um zusätzliche Güter zu übernehmen oder Schulden auf einen Schlag abzubauen. „Auch in dieser Hinsicht vermögen die herrschaftlichen Quellen nicht die Gesamtheit der bäuerlichen Lebensverhältnisse zu erfassen.“⁷⁸

In der von den städtischen Bedürfnissen beeinflussten, kommerziellen Landwirtschaft gehörte die bäuerliche Verschuldung gewissermassen zur Struktur der Beziehungen zwischen den Bauernfamilien und ihren Grundherren. Dies zeigen Untersuchungen zur landwirtschaftlichen Spezialisierungen auf Viehwirtschaft und Weinbau im Spätmittelalter in der Nordostschweiz. Treibend waren die wirtschaftlichen Inter-

76 Hans-Jörg Gilomen, Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit, in: Susanna Burghartz et al. (Hg.), Spannungen und Widersprüche, Gedenkschrift für Frantisek Graus, Sigmaringen 1992, S. 173–189.

77 Alfred Zangger, Wittenbach im Mittelalter, in: Edgar Kraysy u.a. (Hg.), Wittenbach. Landschaft und Menschen im Wandel der Zeit, Wittenbach 2004, S. 47–146, hier S. 125–132.

78 Ebd., S. 134.

essen des regionalen Zentrums, der Stadt St.Gallen, die über städtische Institutionen und Bürger mit Besitz auf der Landschaft starken Einfluss auf die ländliche Wirtschaft nahm. Im Vordergrund stand die Sicherung des Eigenbedarfs, darüber hinaus bestanden aber auch kommerzielle Interessen, indem die Viehwirtschaft und der Weinbau für den Verkauf von Schlachtvieh, Molkenprodukten bzw. Wein in der Stadt und auf dem Land gefördert wurden. Als Folge davon bildeten sich um das städtische Zentrum drei gegenseitig aufeinander angewiesene, spezialisierte Landwirtschaftszonen mit den Schwerpunkten Getreidebau, Viehwirtschaft und Weinbau. Modellhaft gesehen, ergab sich dadurch ein Raumgeflecht mit Zonen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Struktur, die in einem komplementären Verhältnis zueinander standen. Gleichsam im Schnittpunkt befand sich die Stadt St.Gallen als regionales Zentrum und Vermittlerin zwischen den drei Zonen.⁷⁹ Entscheidend ist, dass landwirtschaftliche Spezialisierungen dieser Art zu riskanten finanziellen Bindungen und Versorgungsabhängigkeiten vieler bäuerlichen Familien führten. In der auf die städtische Nachfrage orientierten kommerziellen Viehwirtschaft sowie im Weinbau ist dies gut dokumentiert.

In so genannten Viehverstellungen beteiligten sich städtische Geldgeber – Metzger, Kaufleute und Spitäler – an der Viehhabe von Bauern im städtischen Umland.⁸⁰ Bei der weit verbreiteten kapitalteiligen Form lieh der Versteller Geld für die Viehhabe des Einstellers, das heisst eines Bauern, der für die Stallung, Wartung und Fütterung der Tiere aufzukommen hatte. Für diesen Aufwand erhielt er die Milch sowie den Dünger und konnte die Zugkraft der Tiere nutzen. Der gemeinsame Nutzen von Versteller und Einsteller bestand in der Wertvermehrung und in der Nachzucht, die je nach Beteiligung des Geldgebers untereinander geteilt wurde. Solche Viehgemeinschaften machen deutlich, wie stark die bäuerliche Verschuldung mit städtischem Kapitaleinsatz in die ländliche Wirtschaft zusammenhing. Oft wurde die Viehhabe zusätzlich verschuldet, beispielsweise durch weitere zu verzinsende Kreditaufnahmen für Käufe von Futter, von zusätzlichem Vieh oder anderem. Viehgemeinschaften zwischen Bauern des städtischen Umlands und dem kommunalen Spital St.Gallen dokumentieren, dass dadurch die Viehhabe von Bauernfamilien teilweise bis um das Dreifache ihres Wertes verschuldet war. Bei den Krediten muss man sich schon angesichts der Grösse von Viehgemeinschaften – die grösste bestand aus über 30 Haupt Vieh⁸¹ – hohe Beträge vorstellen. Um ihr Risiko zu verringern, verlangten die Gläubiger, dass die Viehbauern für das geliehene Geld ihre Liegenschaft als Un-

79 Sonderegger, Landwirtschaftliche Spezialisierung. Allerdings ist deutlich darauf hinzuweisen, dass solche regionalen Spezialisierungen nicht als geschlossene Systeme verstanden werden sollten. Austausch fanden nicht nur zwischen den unterschiedlichen Zonen einer Region, sondern auch mit Gebieten ausserhalb dieser statt. Für die Ostschweiz sind bereits im Mittelalter Getreideimporte aus Schwaben bezeugt. Wünschenswert für Vergleiche wären ähnliche Studien auch für andere Regionen.

80 Vgl. dazu die Beispiele in Stefan Sonderegger/Matthias Weishaupt, Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz, in: Appenzellische Jahrbücher 1987, S. 29–71; Dorothee Rippmann, Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel/Frankfurt 1999, S. 204–230; Matthias Steinbrink, Ulrich Meltinger. Ein Basler Kaufmann am Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 169–172.

81 Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, G, 9, Bl. 35v.

terpfand einsetzten. Zahlungsschwierigkeiten endeten im schlimmsten Fall mit der Versteigerung von Hof und Fahrhabe der bei Städtern verschuldeten Bauernfamilien.

Eine andere Art der bäuerlichen Verschuldung aufgrund städtischen Einflusses auf die Landwirtschaft ist im Weinbau zu beobachten. In Zonen, in denen die Spezialisierung auf Weinbau so weit fortgeschritten war, dass sie monokulturelle Formen annahm, mussten Grundnahrungsmittel zu einem Grossteil eingekauft werden. Es ist zu beobachten, dass vor allem städtische Grundherren im Tausch mit Wein „ihre“ Bauern mit Bedarfsgütern wie Getreide und Fleisch und auch mit Geld versorgten.⁸² Ein solcher Kredit- oder Lieferungskauf diente den alltäglichen Bedürfnissen der Endverbraucher und ermöglichte bargeldlose Handelsbeziehungen, indem durch Lieferungen geschaffene Kreditpositionen durch Gegenlieferungen kompensiert wurden.⁸³ Daraus entstanden aber starke Bindungen der Bauernfamilien an die Herren und an deren ökonomische Bedürfnisse. Zusätzlich zu den Abgabenverpflichtungen banden kontinuierliche, längerfristige Verschuldungen über die Abzahlungsverpflichtungen Bauernfamilien an ihre Herrschaft.⁸⁴ Das heisst, zu den feudalen Abhängigkeiten der Leihnehmer gegenüber ihren Herren kamen ökonomische hinzu. Es stellt sich sogar die Frage, ob Grundherren zur Stärkung der Durchsetzung ihrer Herrschaftsansprüche und/oder zur Sicherung ihrer materiellen Versorgung Verschuldungen dieser Art förderten.⁸⁵

Austauschbeziehung

Der grosse Einfluss von städtischen weltlichen Grundherren auf die ländliche Wirtschaft, wie er soeben geschildert wurde, macht darauf aufmerksam, dass es wesentlich auf die Herren – „Kategorie“ ankommt.⁸⁶ Entgegen der mit dem Begriff der Rentengrundherrschaft verbundenen Vorstellung nicht nur der Aufgabe der Eigenwirtschaft, sondern eines allgemeinen Rückzugs von Herren aus der landwirtschaftlichen Produktion,⁸⁷ zeigt unser Beispiel, dass insbesondere städtische Grundherren –

82 Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 363–378; Bruno Meier/Dominik Sauerländer, Das Surbtal im Spätmittelalter. Kulturlandschaft und Gesellschaft einer ländlichen Region, Aarau 1995, S. 145.

83 Hans-Jörg Gilomen, Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Eveline Brugger/Birgit Wiedl (Hg.), Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, Innsbruck 2007, S. 139–169, hier S. 146.

84 Siehe die auf einzelne Weinbauern bezogenen Beispiele bei Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung, S. 378–393.

85 Stefan Sonderegger, Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St.Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 105, 1987, S. 19–37. Mit Betonung der herrschaftlichen Komponente neuerdings Julien Demade, Grundrente, Jahreszyklus und monetarisierte Zirkulation. Zur Funktionsweise des spätmittelalterlichen Feudalismus, in: Ludolf Kuchenbuch/Erich Landsteiner/Beate Wagner-Hasel (Hg.), Historische Anthropologie, Kultur, Gesellschaft, Alltag, 2009/2, S. 222–244.

86 Ludolf Kuchenbuch, Vom Dienst zum Zins? Bemerkungen über agrarische Transformationen in Europa vom späteren 11. zum beginnenden 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 51, 2003, S. 11–29, hier S. 16.

87 Rösener, Grundherrschaft im Wandel, S. 563.

in unserem Beispiel das städtische Spital – aktiv in die ländliche Wirtschaft eingriffen. Einen ganz anderen Eindruck hinterlässt das alte St.Galler Benediktinerkloster, die weitaus grösste geistliche Grundherrschaft in der Ostschweiz. Eine direkte Einflussnahme auf die ländliche Wirtschaft und eine direkte Beteiligung an dieser ist im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht zu erkennen. Meiner Meinung nach basiert die verbreitete Vorstellung eines allgemeinen Rückzugs stark auf der ungenügenden Forschungslage. In der Schweiz sind im Gegensatz zu geistlichen Grundherrschaften weltliche und insbesondere städtische weniger gut untersucht; letztere verfügten aber über eine reichere schriftliche Überlieferung, deren Auswertung zu Differenzierungen beitragen kann. Wiederum am Beispiel St.Gallens kann dies verdeutlicht werden. Das kommunale Spital St.Gallen mit einem dichten Grundbesitz in einem Radius von 30 Kilometern um die Stadt, steuerte nicht nur, was von „seinen“ Bauernfamilien produziert und abgegeben werden sollte, sondern organisierte zu einem grossen Teil auch den Gütertausch zwischen ihm und „seinen“ Bauern, aber auch unter den Bauernfamilien selber.

Das Spital organisierte den Austausch zwischen den unterschiedlichen landwirtschaftlichen Zonen, indem es „seinen“ Bauern Güter abkaufte und sie im Gegenzug mit ihnen mangelnden Produkten oder mit Bargeld belieferte. Dabei handelte es sich um einen weitgehend bargeldlosen Tausch. Die über das ganze Jahr von der Herrschaft an „seine“ Weinbauern erfolgten Lieferungen (z. B. von Getreide, Fleisch oder von Viehdung) wurden mit der Nennung des Warenbezugs, des entsprechenden Geldwerts und des Bezugsdatums in so genannten Schuldbüchern den einzelnen Bauernfamilien belastet, und umgekehrt wurden ihnen Weinlieferungen an das Spital im entsprechenden Geldwert gutgeschrieben. Als Orte, an denen die Tauschaktionen vollzogen wurden, dienten Amtshäuser des Spitals in der Landschaft oder das Spital in der Stadt. Dies entspricht einem internen Versorgungs- und Verteilsystem eines städtischen weltlichen Grundherrn im Umgang mit seinen Lehenbauern.

Dieses vom Grundherrn koordinierte Verteilsystem mit seiner Infrastruktur, wozu die genannten Amtshäuser als Orte des Tausches sowie Transportmittel gehörten, diente auch dem zwischenbäuerlichen Austausch. Dies geht aus Einträgen in den Zinsbüchern hervor, die Tausche unter Bauern mit der Nennung der Namen der Tauschpartner und der Art und Menge der getauschten Waren festhalten.⁸⁸ Dies zeigt, dass der Warentausch zwischen lokalen Grundherren und Bauernfamilien und auch zwischen Letzteren untereinander keines Marktes bedurfte. Zudem gab es auch einen über keine Institutionen vollzogenen zwischenbäuerlichen Austausch, dessen Bedeutung mangels Quellen schwer abzuschätzen ist.⁸⁹ Es stellt sich ohnehin die Frage, wie wichtig Märkte – städtische und lokale – für den Tausch überhaupt waren.

Schriftliche Regelung und Kontrolle

Risiko- und Ertragsteilungen, Aufwandbeteiligungen, Investitionshilfen, Kredite sowie Organisation von Austauschbeziehungen dokumentieren die weitgehend ko-

88 Vgl. etwa Sonderegger, *Landwirtschaftliche Entwicklung*, S. 363f.

89 Stefan Sonderegger/Alfred Zangger, *Zur Deckung des bäuerlichen Konsumbedarfs in der Ostschweiz im Spätmittelalter*, in: Jakob Tanner et al. (Hg.), *Geschichte der Konsumgesellschaft, Märkte, Kultur und Identität (15.-20. Jahrhundert)*, Zürich 1998, S. 15–33, hier S. 31.

operative Seite der aktiven Beteiligung der Herren an landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Ebenso gehörten dazu aber rechtliche Abhängigkeiten, die – wie im Falle der kommerziellen, auf Viehwirtschaft und Weinbau spezialisierten Landwirtschaft gezeigt wurde – durch finanzielle Verpflichtungen aus gewährten Krediten überlagert wurden. Es handelte sich hier um eine komplexe Gemengelage von Abhängigkeiten. Die Bauernfamilien waren lehensrechtlich an den Grundherrn gebunden, und wirtschaftlich bestanden von der Produktion über die Eigenversorgung bis zur Vermarktung Abhängigkeiten von diesem.

Diese Abhängigkeiten wurden kontrolliert und verwaltet. Dazu dienten einerseits die Präsenz von herrschaftlichen Amtsleuten und Amtshäusern auf dem Land und andererseits Rechts- und Verwaltungsschriftgut. Schrift wurde gezielt bei der Wirtschaftsführung eingesetzt. Dies zeigt sich auf zwei Ebenen, auf einer rechtlichen und administrativen. Zur rechtlichen Ebene: Bei der Verleihung von Gütern wurden die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Leihnehmer sehr ausführlich in Urkunden geregelt. Die Pflicht zur Leistung der jährlichen Abgaben und der Handänderungssteuer im Falle von Verkäufen der Güter wurde in den Urkunden ausdrücklich erwähnt. Weiter finden sich Angaben zu Schlichtungsverfahren bei Konflikten und zu Strafmassnahmen bei ausbleibenden Zinszahlungen der Bauern oder bei schlechtem Unterhalt eines Hofes. Aber auch Risiko- und Schadensteilungen zwischen dem Spital und den Lehenbauern bei Ertragsverlusten wurden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Urkunden ausführlich festgehalten. Aber auch hier kommt es wiederum auf die Herren-„Kategorie“ an. Neue, städtische Grundherrschaften unterscheiden sich von alten geistlichen Grundherrschaften in der gleichen Region im 15. Jahrhundert. Die geschilderte Ausführlichkeit findet sich im städtischen Kontext, das heisst beim kommunalen Spital. Im Vergleich dazu sind Urkunden zu Güterverleihungen des Benediktinerklosters St.Gallen, die zur gleichen Zeit ausgestellt wurden, viel weniger detailliert.⁹⁰ Zu dieser rechtlichen kommt die administrative Ebene hinzu. Das Spital verfügte nebst tausenden von Urkunden über ein umfangreiches Verwaltungsschriftgut. Zinsbücher, Jahrrechnungen und Schuldbücher dienten der Kontrolle der Durchsetzung des rechtlich in den Urkunden Vereinbarten sowie der Kontrolle von Zahlungen und Schulden der Bauern.⁹¹ Auch in diesem Bereich gibt es grosse Unterschiede, denn Verwaltungsschriftgut dieser Art gab es im alten St.Galler Benediktinerkloster nicht oder nur in Ansätzen.⁹² Hier wird am konkreten Beispiel deutlich, wie stark die Ausweitung des Schriftgebrauchs auch im nordalpinen Gebiet in pragmatischen Zusammenhängen und im Kontext des städtischen Wirtschaftslebens erfolgte.⁹³ Städ-

90 Vgl. hierzu Stefan Sonderegger, *Vom Nutzen der Bearbeitung einer regionalen Urkundenedition. Dargestellt am Chartularium Sangallense*, in: Theo Kölzer/Willibald Rosner/Roman Zehetmayer, *Regionale Urkundenbücher. Die Vorträge der 12. Tagung der Commission internationale de diplomatique*, St.Pölten 2010, S. 102–105.

91 Vgl. hierzu die dichte Überlieferung im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen: Stadt-ASG, SpA, A, 3 bis A, 204 (Pfnennzinsbücher des Spitals von 1442 bis 1872); SpA, B, 1 bis B, 370 (Jahrrechnungen des Spitals von 1444 bis 1849), SpA, C, 1 bis C, 97 (Schuldbücher des Spitals von 1434 bis 1869).

92 Roger Sablonier/Alfred Zangger, *Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Stiftsarchiv Einsiedeln, Stiftsarchiv St.Gallen, Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen, Staatsarchiv des Kantons Thurgau*, Zürich 1989.

93 Hagen Keller, *Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen*, in: *Geschichte und Geschichtsbewusstsein*,

tische Spitaler verkorpfern jene Herren – „Kategorie“, bei der konomische Interessen einen sehr hohen Stellenwert hatten. Dies erklart sich aus ihrer Funktion. Sie hatten nebst dem sozialen auch einen wirtschaftlichen Auftrag zu erfullen. Mit ihrem Grundbesitz im stadtischen Umland sicherten Spitaler nicht nur die Verpflegung ihrer Insassen, sondern durch den Handel von Landwirtschaftsprodukten auch die Versorgung der Bewohner einer Stadt sowie der Umgebung. Vor diesem Hintergrund ist die aktive Beteiligung solcher Grundherren an landwirtschaftlichen Familienbetrieben zu sehen.

Schluss

Spatmittelalterliche Bauernfamilien und ihre Landwirtschaft waren eng verknupft mit den jeweiligen lokalen Grundherren. Trotz regionaler Unterschiede durfte berall gelten, dass die Bedingungen fur beide Seiten standig ausgehandelt wurden. Kooperation und Abhangigkeit, Konsens und Konflikt waren nahe beieinander. Wurden die gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht standig in Erinnerung gerufen, neu ausgehandelt und aktualisiert, so bestand die Gefahr des Konflikts: 1502 verweigerte eine Bauernfamilie dem Stadtsanktgaller Kloster St.Katharinen den Zins. Sie musste im Beisein von Zeugen, von denen einer ein Geistlicher war, den Klosterfrauen bei ihrer Treue schworen, alle ausstehenden Zinsen zu begleichen.⁹⁴ Mit der Eidespflicht wurde zu einem wirksamen religiosen Druckmittel gegriffen. Kamen die Bauern ihren Verpflichtungen nicht nach, hatten sie einen Eidbruch begangen und gefahrdeten dadurch ihr Seelenheil.⁹⁵ In den folgenden Jahren zahlten sie die Zinsen. Dass die Probleme fur das Kloster damit aber noch nicht behoben waren, zeigen Notizen der Priorin zum Jahr 1511.⁹⁶ Sie schrieb, das Kloster lage seit vielen Jahren mit den Inhabern des Hofes im Streit. Der Hof sei diesen nach Erblehensrecht verliehen, aber sie hatten davon vieles „verkofft“ und „vertuschet“, und sie hatten den Hof nicht gemass Erblehensrecht gehalten, sondern wurden ihn als ihr Eigentum ansehen. Die Klosterfrauen wunschten nun, dass die Bewirtschafter ihres Hofes ihnen schriftlich mitteilten, welche Guter sie ohne Wissen des Klosters bereits verkauft hatten. Die Lehenbauern weigerten sich, dieser Forderung nachzukommen. Das Kloster zog die Streitsache vor Gericht, und nachdem „es lang hin und her gezogen ward“ und erst nachdem das Kloster zuvor von zwei Gerichtsinstanzen abgewiesen worden war, wendete sich das Blatt. Die Priorin muss von Genugtuung erfullt gewesen sein, als sie schrieb, „und do unser Sach uff guetten Wegen stund, do wurbend die vom Rollenhoff umb ain guetige Teding (= gutliche Einigung)...und muestend sich die Inhaber des Rollenhoffs ergen (= ergeben)...des gab man uns ainen besigleten Spruch Brieff.“ Das Lehenverhaltnis wurde danach mit prazisen Leihekonditionen erneuert, und beiden Parteien wurde eine Urkunde ausgestellt.⁹⁷

Festschrift fur Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, Munster 1990, S. 171–204.

94 StadtASG, Bd. 482, S. 50.

95 Andre Hostenstein, Der Eid als geschworene Bindung, in: Entstehung Schweiz. Unterwegs vom 12. ins 14. Jahrhundert, hg. Schweizerisches Nationalmuseum Forum Schweizer Geschichte Schwyz, Baden 2011, S. 34–39.

96 Klosterarchiv St.Katherinen Wil, Konventbuch, f. 131v.

97 Ebd., f. 134v.

Dem Kloster war schmerzlich bewusst geworden, dass personliche Kontakte und mundliche Vereinbarungen in den Beziehungen zu „seinen“ Bauernfamilien nicht genugten. Schriftliche Urkunden boten eine grossere Sicherheit, sie konnten im Streitfall vor Gericht als Beweismittel beigezogen werden. Und man belies es nicht nur bei einmaligen Beurkundungen. Langerfristige Beziehungen zwischen Herren und Bauernfamilien bedurften der permanenten Erinnerung an Rechte und Pflichten sowie der zeitweisen Aktualisierung derselben mit Urkundenabschriften und Neufassungen. Auch diese haben dazu beigetragen, dass im Spatmittelalter und noch viel mehr in der Fruhneuzeit die Schriftproduktion massiv zugenommen hat. Diese Masse an Information auch fur das Thema Bauernfamilien liegt noch weitgehend unentdeckt in Archiven.⁹⁸

98 Eine Grafik der Zunahme der spatmittelalterlichen Urkunden der Nordostschweiz und Angaben zu deren inhaltlicher Zusammensetzung findet sich in Stefan Sonderegger, Vom Nutzen der Bearbeitung, S. 111–115. Der Schlusszeitpunkt bei den bisher erschienenen territorialen Urkundenbuchern Deutschlands liegt mehrheitlich im 13. Jahrhundert, allenfalls wird ins 14. Jahrhundert vorgestossen. Peter Johaneck, Territoriale Urkundenbucher und spatmittelalterliche Landesgeschichtsforschung, in: Winfried Irgang/Norbert Kersken (Hg.), Stand, Aufgaben und Perspektiven territorialer Urkundenbucher im ostlichen Mitteleuropa, Marburg 1998, S. 5–21. Vgl. auch Rudolf Schieffer, Neuere regionale Urkundenbucher und Regestenwerke, in: Blatter fur deutsche Landesgeschichte 127, 1991, S. 1–18.

Geschäftsführende Herausgeber

Clemens Zimmermann, Universität des Saarlandes, Historisches Institut,
Postfach 151150, 66041 Saarbrücken, E-Mail: cl.zimmermann@mx.uni-saarland.de

Werner Troßbach, Universität Kassel, Fachbereich 11, Institut für soziokulturelle Studien,
Steinstr. 19, 37213 Witzenhausen, E-Mail: trossb@wiz.uni-kassel.de

Herausgeber

Eva Barlösius (Hannover), Karl Friedrich Bohler (Jena), Stefan Brakensiek (Essen),
Niels Grüne (Bielefeld), Manfred Jatzlauk (Rostock), Barbara Krug-Richter (Münster),
Uwe Meiners (Cloppenburg), Claudia Neu (Mönchengladbach), Werner Rösener (Gießen),
Martina Schattkowsky (Dresden)

Wissenschaftlicher Beirat

Jan Bieleman (Wageningen), Enno Bünz (Leipzig), Gustavo Corni (Trento),
Mark Finlay (Savannah), Rolf Kießling (Augsburg), Michael Mitterauer (Wien),
Juan Luis Pan-Montojo (Madrid), Ulrich Pfister (Münster), Wolfram Pyta (Stuttgart),
David W. Sabeen (Los Angeles), Winfried Schenk (Bonn), András Vári (Budapest),
Nadine Vivier (Le Mans), Heide Wunder (Kassel)

Redaktionsanschrift für den Besprechungsteil

Niels Grüne
Universität Bielefeld
Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
ngruene@uni-bielefeld.de

Die **Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie (ZAA)** ist Mitglieder-
Information der Gesellschaft für Agrargeschichte und wird fachlich unterstützt von:
Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG),
Gesellschaft für Agrargeschichte (GfA),
Sektion Land- und Agrarsoziologie der
Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS).

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck und Ausschnittwerbung verboten.
Alle Informationen und Hinweise ohne jede Gewähr und Haftung.

© 2012 DLG-Verlag GmbH, Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main

Vertrieb: DLG-Verlag GmbH
Eschborner Landstraße 122
60489 Frankfurt am Main
Telefon (069) 2 47 88-451
Telefax (069) 2 47 88-484
Internet: www.dlg-verlag.de

Herstellung: Daniela Schirach, DLG-Verlag, Frankfurt am Main
Satz: DLG-Verlag, Frankfurt am Main
Druck: L&W Druck, Bad Endbach
Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in Germany: ISSN 0044-2194

Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie

Begründet 1952

Jahrgang 60 (2012), Heft 2

Themenschwerpunkt

Bauernfamilien in
Vergangenheit und Gegenwart

Herausgeber dieses Heftes:

Karl Friedrich Bohler, Werner Rösener

